

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

DB/Vorlage Nr. **BV/1078/2013**

Datum: 18.12.2013

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung)**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.02.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.02.2014	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung).

Boginski  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für  
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung)

Anlage 2 – Synopse zu §§ 3 und 4 der Straßenbaubeitragssatzung

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: -)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Straßenbaubeitragssatzung an die aktuelle Rechtsentwicklung sowie der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Die Satzung wird durch die Änderungen leichter verständlich und daher bürgerfreundlicher und kann von der Verwaltung künftig noch effizienter vollzogen werden. Dies fördert und optimiert ein dienstleistungsorientiertes Verwaltungshandeln.

1.

In § 3 wird das Wort „Bushaltebuchten“ durch das Wort „Bushaltestellen“ ersetzt. Im Stadtgebiet Eberswalde werden vorrangig Bushaltestellen und nicht Bushaltebuchten hergestellt bzw. ausgebaut. Die Änderung berücksichtigt dies.

2.

In § 4 kommt es zu folgenden Änderungen:

#### § 4 Abs. 2 UA 2

Es werden die Wörter "bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)" gestrichen. Grund hierfür ist die Rechtsfolge, dass die gesamte Fläche als Grundstücksfläche gilt, bei Grundstücken im Außenbereich so pauschal nicht mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vereinbar ist. Denn § 8 Absatz 6 Satz 5 KAG kennt bei Grundstücken im Außenbereich neben einer Beitragspflichtigkeit mit der Gesamtfläche auch eine Beitragspflichtigkeit nur mit einer bevorteilten Teilfläche.

#### § 4 Abs. 2 UA 3 (neu):

Um bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit einer Teilfläche beitragspflichtig sind, Rechtssicherheit herzustellen, wird Unterabsatz 3 neu eingefügt, der den Gesetzestext des § 8 Absatz 6 Satz 5 KAG wortgenau in den Satzungstext überführt.

#### § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 wird dahingehend geändert, dass in Fällen, in denen die Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach Teilflächen zu erfolgen hat, nicht nur der maßbezogene Nutzungsfaktor auf Teilflächen angewendet wird, sondern auch der artbezogene. Für die Beschränkung auf den maßbezogenen Nutzungsfaktor ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, zumal es bei Teilflächenregelungen vorwiegend gerade um die gesonderte Anwendung des artbezogenen Nutzungsfaktors geht.

#### § 4 Abs. 4

Nach vorwiegend herrschender Rechtsauffassung ist üblicherweise für das erste Vollgeschoss ein maßbezogener Nutzungsfaktor von 1,0 anzuwenden. Für jedes weitere Vollgeschoss steigt der Faktor kontinuierlich um 0,25. Durch den Ansatz von 1,0 statt 1,25 für das erste Vollgeschoss wird die Regelung verständlicher.

#### § 4 Abs. 6 lit. a)

Die führende und aktuelle Rechtsauffassung im Land Brandenburg sieht für typische Nutzungsarten des Außenbereichs (darunter Brachland, Grünland, Gartenland, Grundstücke mit Waldbestand usw.) einen artbezogenen Nutzungsfaktor von 0,03 vor. Dies soll entsprechend in die Satzung übernommen werden.

§ 4 Abs. 6 lit. b)

In § 4 Abs. 6 lit. b) werden die Wörter "oder Teilen von Grundstücken" gestrichen. Teilflächenregelungen werden künftig in § 4 Abs. 2 zusammengefasst. Zudem wird, wie im geänderten § 4 Abs. 6 lit. a) auch, auf den Vorrang des jeweils nächsthöheren Nutzungsfaktors hingewiesen, sofern die jeweils nachfolgende Regelung einschlägig ist.